

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 64/2  
in Kraft getreten am 04.07.1975

(§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 08.12.1986  
in der zur Zeit geltenden Fassung)

Der Rat der Stadt hat am 25.04.1974 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64/2 für das Gebiet zwischen

Hauptstraße, Buchenweg, Antoniusweg und Marienstraße

beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 64/2 soll den derzeit noch gültigen Teilbereich des Durchführungsplanes Kaldauen Nr. 4 aus dem Jahr 1959 ersetzen, dessen Ausweisungen und Festsetzungen den heute gültigen städtebaulichen Gesichtspunkten und Zielsetzungen nicht mehr gerecht werden.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für eine bauliche Ordnung und Verdichtung mit zweckmäßiger Erschließung bilden, wodurch auch dem Wunsch verschiedener Grundstückseigentümer nach einer intensiveren Nutzung ihrer Grundstücke Rechnung getragen wird. Mit dem Plan soll weiterhin die Grundlage für verkehrsgerechte Ausbaumöglichkeiten der im Plangebiet liegenden Straße geschaffen werden.

Der Stadt werden – unter Zugrundelegung der zur Zeit geltenden Preise und ihre Berücksichtigung der Anliegerleistungen – für die städtebauliche Maßnahme voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

für	Grunderwerb	ca.	185.000,-- DM
	Straßenbau	ca.	288.000,-- DM
	Kanalbau	ca.	471.000,-- DM
	öffentliche Flächen	ca.	196.000,-- DM
<hr/>			
	insgesamt	ca.	1.140.000,-- DM

Aufgestellt:  
Siegburg, den 1. April 1974

Stadtplanungsamt

gez. Pechoc